



20 Jahre GEW an den Thüringer Hochschulen

Ein Rückblick mit Vorblick
von Prof. Dr. Jürgen Krause &
Dr. Isolde Stangner



Impressum:

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22, 99096 Erfurt

Tel: 0361 . 590 95 0, Fax.: 0361 . 590 95 60

E-Mail: info@gew-thueringen.de

www.gew-thueringen.de

Verantwortlich: Prof. Dr. Jürgen Krause, Dr. Isolde Stangner

September 2010

Wenn wir heute auf 20 Jahre GEW in Thüringen zurückblicken, die Initiatoren, Aktivisten und Kolleginnen und Kollegen der ersten Stunde nach dem neuen Jahre „Null“ ehren, indem wir sie zu Wort kommen lassen, dann ist auch nötig, die heutige Situation zu analysieren, zu spiegeln an den Forderungen, Wünschen und Träumen der Wendejahre.

Geschichte ist abgelaufen. Der heutige Tag ist das Resultat des gestrigen. Was wäre, hätte und sollte..., wir wollten und hatten die Idee ... und ... sind vergessen oder abgeschminkt, wie man früher sagte. Jetzt kommt es darauf an, so man dies möchte, in den Zuge einzusteigen, dessen Ziel das Ende dieses Turbokapitalismus ist, weg von der menschenverachtenden *New-Economy-Marktwirtschaft* hin zu einer Wirtschaft, die auf gesellschaftlich-genossenschaftlichem Eigentum basiert, die das Wohl der Gemeinschaft zum Ziel hat; die Gewinne aus der produktiven Tätigkeit erzielt, aber keine Maximalprofite zum Nachteil der Gemeinschaft realisiert. Ja, eine Gesellschaft mit individuellen, bürgerlichen Freiheiten, die Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit erkennt und dabei die individuelle Ausnutzung derselben anerkennt und als Ziel ansieht und verwirklicht.

Ja, wir haben verloren im Wettstreit der Systeme. Der „Anspruchssozialismus“ verspielte sich und seine Chancen an seinen Idealen, die in schlechter Gutsherrenmanier mit Füßen getreten wurden. Ja, wir haben gewonnen, weil ein System gekippt wurde, das kaum eigene Entwicklungsmöglichkeiten mehr bot und wir haben zugleich verloren, weil wir in einem System gelandet sind, das in der jetzigen Ausprägungsform keine gesamtgesellschaftlichen und humanen Entwicklungsmöglichkeiten mehr bietet und deshalb auch scheitern wird!

Wir denken, es ist angebracht, uns in diesem Zusammenhang zu erinnern, wie es 1991/1992 um die Thüringer Hochschulen bestellt war, wie von der politischen Administration begonnen wurde, das konservativ rückständige westdeutsche Hochschulsystem in den Osten zu transferieren und zugleich die in den Jahren 1990/1991 entstandenen demokratischen Strukturen an den Thüringer Hochschulen in westdeutsche Normalität zurück zu verändern. Nun, vielleicht fechten es die Enkel besser aus, auch wenn wir gegenwärtig bei diesem Gedanken nicht unbedingt zuversichtlich sind.

Ein wichtiges Feld gewerkschaftlicher Arbeit war in den Jahren 1991/1992 der Kampf - man kann es wirklich uneingeschränkt so sagen - um die Strukturen der akademischen Selbstverwaltung an den Thüringer Hochschulen. Hier gab es konzertiertes Wirken von Gewerkschaften, Personalräten, Studentenräten, den akademischen Mittelbauvertretungen und den meisten Hochschulleitungen. Um diesen Prozess auch den heutigen Hochschulmitgliedern etwas näher zu bringen, haben wir uns entschlossen, die damalige Situation an der TU Ilmenau exemplarisch darzustellen. Letztlich dies auch, um der jetzigen Generation die Möglichkeit zu eröffnen, das „Heute“ mit der Situation vor 20 Jahren zu vergleichen und vielleicht - selbstverständlich nach kritischer Prüfung - Mut zu finden, die heutigen Verhältnisse zusammen mit Gleichgesinnten zu verändern. Denn eines ist unserer Meinung nach klar: Mit jeder Gesetzesnovelle des Thüringer Hochschulgesetzes und nicht wenigen Verordnungen wurden die demokratischen akademischen Selbstverwaltungsstrukturen der unmittelbaren Wendezeit eingeschränkt, verschlechtert oder entdemokratisiert.

Jetzt der historische Rückblick

Im Selbstverständnis engagierter Vertreter der Thüringer Hochschulen der Nachwendezeit war sehr tief der Wunsch nach dem Aufbau einer modernen akademischen Selbstverwaltung an den Hochschulen eingegraben. Die konstruktive Überwindung der zentralistischen Hochschulstruktur der DDR-Zeit war der einigende Ansatz. Ein weitgehend rechtsfreier Raum und selbst genommener Freiraum ermunterten zum Aufbau der entsprechenden Gremien. An den Hochschulen des Landes entstanden mit unterschiedlicher Intention Grundordnungen, die in demokratischer Weise durch die Hochschulparlamente bzw. Senate in Kraft gesetzt wurden. Sie waren die Ergebnisse kritischer Analysen von Grundordnungen aus den Altländern, dortiger Landeshochschulgesetze sowie eigener Erfahrungen und Vorstellungen.

Die Entstehung des Thüringer Hochschulgesetzes

Da aus dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst - es wurde im Herbst 1990 gebildet - bis Ende 1990/Anfang 1991 keine Impulse zur Ausgestaltung der Landesgesetzgebung im Hochschulbereich kamen, wurde auf Anregung der Landes-

rektorenkonferenz der Entwurf eines Landeshochschulgesetzes erarbeitet. Dieser sah u.a. vor, daß die Hochschulen autonom über ihre Struktur entscheiden können. Auch die Festlegung der Paritäten sollte nur durch die Grundordnung geregelt werden. Am 16. Januar 1991 wurde ein Entwurf für ein vorläufiges Thüringer Hochschulgesetz durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt. Dieser Entwurf war eine bloße Fortschreibung der »Meyer-Verordnung«, eine zeitliche Befristung des Gesetzes war nicht vorgesehen. Man korrigierte einige Fehler der »Meyer-Verordnung« und berücksichtigte den Briefwechsel Möllemann/Meyer (der Ministerrat der DDR hatte am 12. September 1990 einen anderen Text beschlossen, als er am 17. September 1990 im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zur Abstimmung vorlag). Zu diesem Entwurf eines vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes gab es vehemente Proteste der Studierenden, des Mittelbaus, der Gewerkschaften und der Personalräte, so dass am 9. Februar 1991 eine Sonderrektorenkonferenz nach Weimar einberufen wurde, an der der Minister für Wissenschaft und Kunst, Dr. Fickel (FDP)¹, teilnahm. Der Regierungsentwurf erhielt massierte Kritik. Man einigte sich im Kompromiss so, dass die FDP-Fraktion einen Antrag einbringen wollte, der folgende Punkte vorsah:

- Die jetzt geltenden Grundordnungen können bestehen bleiben, auch wenn durch sie Regelungen erfolgen sollten, die dem Landesgesetz widersprechen (z.B. in der Frage der Zusammensetzung der Gremien).
- Das vorläufige Thüringer Hochschulgesetz gilt befristet bis 29. Februar 1992.

Der Antrag wurde so eingebracht, im Landtag verabschiedet und fand Eingang in das bis 31. Juli 1992 geltende vorläufige Thüringer Hochschulgesetz - ein Erfolg der Bemühungen der Hochschulen.

Am 9. Februar 1991 wurde dem Minister für Wissenschaft und Kunst offiziell der Entwurf eines »vollständigen« Landeshochschulgesetzes – wie oben bereits festgestellt ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe der Landesrektorenkonferenz – übergeben. Dieser Entwurf wurde trotz wohlmeinender Aussagen des Ministers nie offiziell als mögliche Diskussionsgrundlage eines Gesetzentwurfes behandelt. Dies war und ist umso bedauerlicher, da gerade die Studierendenschaft und der Mittelbau, aber auch die Hochschulleitungen - hier besonders die HAB Weimar² und die TH Ilmenau - hinter dem Entwurf standen.

In den am 19. Juni 1991 vorgelegten Referentenentwurf zu einem »endgültigen« Landeshochschulgesetz waren zwar eine Reihe von Punkten übernommen worden, diese aber auf »halb-

em« Wege. Der Referentenentwurf entstand mehr oder weniger heimlich in Hessen - ohne Mitarbeit der später davon betroffenen Hochschulen. Eine Reaktion auf zuviel Basisdemokratie an den Hochschulen? Der Referentenentwurf war komplett HRG-konform, entstandene Veränderungen in der Thüringer Hochschul Landschaft waren kaum reflektiert - es ging wieder bergab, hin zum alten verstaubten Hochschulrahmengesetz (HRG).

Ab jetzt schlug man im Ministerium für Wissenschaft und Kunst, aber auch im Kabinett einen recht sturen Weg ein - von den Hochschulen wollte man binnen vier Wochen Meinungen hören.

Auszug aus einem Brief des FDP-Staatssekretärs, Dr. Brans(†):
«(...) anliegend übersende ich Ihnen den Referentenentwurf des Thüringer Hochschulgesetzes mit Vorwort und Vorblatt in 2-facher Ausfertigung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.07.1991. Sollte innerhalb der o.g. Frist eine Stellungnahme nicht eingehen, gehe ich von der Zustimmung zum vorgelegten Referentenentwurf aus. (...)»

Am 30. Oktober 1991 beschloss das Kabinett den Referentenentwurf - er enthielt kaum Änderungen zum Entwurf vom 19. Juni 1991 - und brachte ihn in den Landtag ein. Am 4. November 1991 erfolgte die erste Lesung, danach gelangte er in die Ausschüsse. Nur durch härteste Proteste gelang es, am 19. Dezember 1991 eine Anhörung vor dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zu erreichen. Dort gab es heftige Kritik durch Betroffene, aber auch Zustimmung, z.B. durch den Bund Freiheit der Wissenschaft. Anhörungen fanden in acht Ausschusssitzungen statt - parallel dazu gab es Beratungen mit Vertretern der Hochschulen, der Studentenschaft, der Gewerkschaften und der Personalräte statt. Letztendlich entstand aber ein völlig HRG-konformes Gesetz, das lediglich noch eine einjährige Übergangs- und Anpassungsfrist gestattete. Das Gesetz wurde am 24. Juni 1992 mit den Stimmen von CDU und FDP im Landtag verabschiedet. Es erfuhr eine erste studentische Würdigung in folgender Form:

»Nachruf der Thüringer Studentenschaft zum LGH

Am 24. Juni war es so weit. Nach anderthalb Jahren Bearbeitungszeit wird das Thüringer Landeshochschulgesetz verabschiedet. Wer dabei im hochschulpolitischen Erneuerungsprozess endlich auf juristische Rückendeckung hofft, wird jämmerlich enttäuscht sein. Das jüngste Kind der Erfurter Landesväter entpuppt sich nämlich als demokratische Mißgeburt. Und das trotz fähiger Geburtshilfe von Thüringer Hochschulgremien und Rektoren, von der Hochschulgewerkschaft und der Landesstudentenvertretung oder gar der bundesdeutschen Rektorenkonferenz ...

¹ Prof. Meyer war der letzte Hochschulminister der DDR

² Hochschule für Architektur und Bauwesen, heute Bauhaus Universität Weimar

Nur die Meinung des Jenenser Kanzlers hat bleibende Spuren hinterlassen, zufällig der einzige westdeutsche Import im Hochschulleitungsbereich und deshalb wohl für besonders kompetent befunden. Bloß schade, wenn man bedenkt, daß in den alten Bundesländern das Hochschulwesen schon seit 20 Jahren krank, was unschwer an überfüllten Hörsälen, überlangen Studienzeiten oder fehlenden Wohnheimplätzen zu erkennen ist.

Nun gibt es also auch bei uns bis ins hinterletzte Gremium Professorenmehrheit, aber selbst die ist für die Katz, wenn der Minister sowieso das letzte Wort hat und nach neuem Recht auch haben darf. Da fragt man sich natürlich, was das alles sollte, wozu die vielen durchdiskutierten Nächte, die Illusion von einer autonomen Hochschule, der Traum von freibetrieblicher Lehre und Forschung?

Die Studenten haben ihr Bestes gegeben. Die Politiker haben es ihnen gern genommen.

Landessprecherrat der Thüringer Studenten«

In der Tat erließ der Gesetzgeber ein Landeshochschulgesetz, das alle bisherigen Reformansätze weitgehend unberücksichtigt ließ, den Hochschulen keine Experimentiermöglichkeiten bot und im Wesentlichen den verstaubten Mantel des Hochschulrahmengesetzes über die Hochschulen des Landes breitete. Innovationspielräume sowie Rückwirkung auf die dringend notwendige Novellierung des HRG waren weitgehend ausgeschlossen.

Nachfolgend soll dies exemplarisch verdeutlicht werden, und zwar durch die damalige Struktur der akademischen Selbstverwaltung an der TH Ilmenau (seit 10. Juli 1992 TU Ilmenau) und die durch den Gesetzgeber veranlasste und bis zum 1. Oktober 1993 zu vollziehende Korrektur bzw. HRG-konforme Gestaltung dieser Gremien.

Zum Beispiel TU Ilmenau

Das Parlament der TU Ilmenau, der Wissenschaftliche Rat, zählte 60 Mitglieder. Davon waren 22 aus der Gruppe der Hochschullehrer (Professoren und Dozenten), 19 Studierende, 13 Vertreter des akademischen Mittelbaus und 6 Vertreter des Verwaltungs- und technischen Personals. Damit war in etwa eine Drittelparität der dominanten Gruppen gewährleistet und der wichtige demokratische Grundsatz verwirklicht:

„Keine Gruppe kann alle anderen überstimmen.“

Der Wissenschaftliche Rat wählte zu den kraft Amtes dem Senat angehörenden Mitgliedern weitere Mitglieder. Der Senat war maßgeblich für die Gestaltung des akademischen Lebens an der Hochschule verantwortlich. Er war zuständig für übergreifende Fragen der Fakultäten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetze oder die Grundordnung bestimmt war.

Dem Senat gehörten 24 Personen an, kraft Amtes:

- der Rektor als Vorsitzender,
- die beiden Prorektoren,
- der Kanzler,
- die Dekane (damals 5),
- die Gleichstellungsbeauftragte,

auf Grund von Wahlen:

- 4 Hochschullehrer,
- 4 Studenten,
- 3 akademische Mitarbeiter,
- 1 Angehöriger der Verwaltung und des technischen Personals.

Auf Grund des Ehrenamtes waren die Ehrensensoren - damals zwei - ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder. Die Wahlmitglieder wurden von den Vertretern ihrer Gruppen im Wissenschaftlichen Rat gewählt.

Zur Durchsetzung einer fachkompetenten Autonomie und Selbstverwaltung berieten und entschieden drei Ständige Kommissionen gleichberechtigt zum Senat bei ganz anderer Aufgabenzuordnung. Dabei wurden die nach § 63 HRG benannten Aufgaben auf die nach HRG möglichen »mehrere zentrale Kollegialorgane« verteilt. Der Senat war für die nach §63 (2) unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben zuständig, die Ständigen Kommissionen für dort unter 2, 3 und 4 spezifizierten und die Wahlkommission für die unter 1 genannten Aufgaben. Entscheidungen dieser Kommissionen in hochschulpolitischen Grundsatzfragen und zur Hochschulreform hatten in Übereinstimmung mit der vom Wissenschaftlichen Rat beschlossenen strategischen Orientierung der TU zu erfolgen. Besonders wichtige Entscheidungen waren in zwei Lesungen zu treffen.

Es wurden folgende Kommissionen eingerichtet:

Ständige Kommission I für Lehr- und Studienangelegenheiten

- 4 Hochschullehrer
- 4 Studierende
- 2 akademische Mitarbeiter
- 1 Angehöriger der Verwaltung und des technischen Personals

Ständige Kommission II für Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Hochschulorganisation

- 4 Hochschullehrer
- 2 Studierende
- 4 akademische Mitarbeiter
- 1 Angehöriger der Verwaltung und des technischen Personals

Ständige Kommission III für Haushaltsangelegenheiten

- 4 Hochschullehrer
- 1 Studierender
- 3 akademische Mitarbeiter
- 3 Angehörige der Verwaltung und des technischen Personals

Wahlkommission

- 2 Hochschullehrer
- 2 Studierende
- 2 akademische Mitarbeiter
- 2 Angehörige der Verwaltung und des technischen Personals.

Diese Kommissionen berieten in ihren Aufgabenbereichen den Rektor und entschieden in den durch Gesetz oder die Grundordnung vorgesehenen Fällen in hochschulöffentlicher Sitzung. Der Rektor war Vorsitzender der Ständigen Kommissionen, er konnte sich in den Kommissionen I und II durch die Prorektoren und in der Kommission III durch den Kanzler ständig vertreten lassen. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen wurden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Wissenschaftlichen Rat gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen mussten nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sein.

Der Rektor konnte Beschlüsse aller Organe und Gremien, die Entscheidungsbefugnis besaßen (mit Ausnahme des Wissenschaftlichen Rates), beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen konnte. Wurde ein Beschluss einer Ständigen Kommission, des Senats oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstandet, hatten diese erneut zu entscheiden. Wurde der Beanstandung nicht abgeholfen, entschieden alle Ständigen Kommissionen gemeinsam mit dem Senat abschließend.

Mit dieser Kompetenzverteilung bei gleichzeitiger Transparenz sollte u.a. der Senat nicht mit Aufgaben überfrachtet werden, die er nur schwerlich sachkompetent in der vorgesehenen Zusammensetzung bearbeiten konnte.

Die Ständigen Kommissionen sollten neben der beratenden Funktion auch Entscheidungen treffen. Damit sollten Sachkom-

petenz und Motivation, über längere Zeit in den Gremien der Selbstverwaltung mitzuarbeiten, gefördert werden.

Die Gremien arbeiteten in dieser Zusammensetzung erfolgreich. Das für Ilmenau hierbei interessanteste Ergebnis war die konstruktiv-kritische Arbeit der Studierenden, besonders im Wissenschaftlichen Rat und im Senat. Auch der akademische Mittelbau trug Verantwortung für die gesamte Hochschule und war ein progressives, engagiertes Element in dieser Struktur. Eine wesentliche Ursache für dieses Engagement der sonst eher als verdrossen geltenden Gruppen war die reale Möglichkeit, in den Gremien etwas bewegen zu können, was durch die Zusammensetzung überhaupt erst möglich wurde.

Diese Art der Gremienbildung und Aufgabenzuordnung bis hin zur Entscheidungsbefugnis an der TU war durchaus HRG-konform. Nach § 63 HRG sind die dort genannten Aufgaben »weiteren zentralen Kollegial Organen« (§63 [3]) zuordenbar. In Ilmenau erfolgte dies an den Senat, die Ständigen Kommissionen und die Wahlkommission.

Nicht HRG-konform war die Zusammensetzung der Gremien. Dafür gab es zwei wesentliche Gründe:

- erstens die konkrete, mit der Wende verbundene Situation an der Hochschule,
- zweitens die Antiquiertheit der geforderten professoralen Dominanz in den Gremien; die durch in Ilmenau in den Jahren bis 1992 gemachten Erfahrungen bestätigt wurden.

Mit dieser Selbstverwaltungsstruktur an der TU Ilmenau in den Jahren 1990/1992 (bzw. noch bis 1993) waren zwei wesentliche Aspekte erreicht worden:

- eine innovative Ausgestaltung des HRG in seiner Funktion als Rahmengesetz
- ein originärer Beitrag zur dringend erforderlichen Novellierung des HRG durch das aktive Experiment.

Der »originäre« Beitrag des Gesetzgebers in Thüringen auf dem Gebiet der akademischen Selbstverwaltung erschöpfte sich im Wesentlichen in der Übernahme der entsprechenden Passagen aus dem HRG. Hierin war ein Verkennen der Funktion des HRG als Rahmengesetz zu sehen und dies bei gleichzeitigem Unvermögen, neue Impulse für das Hochschulwesen Deutschlands auszusenden.

Besonders gravierend war jedoch die Arroganz, mit der man über die Bemühungen an den Hochschulen selbst hinwegging:

Ein Entwurf für ein Landeshochschulgesetz, das von der Thüringer Rektorenkonferenz vorgelegt worden war, wurde durch das Ministerium ignoriert (siehe weiter oben).

An einigen Stellen wurde sogar noch über die einschnürenden Festlegungen des HRG hinausgegangen. In den Senatsausschüssen, die vor allem vorbereitende und beratende Aufgaben haben sollten (im Gegensatz z. B. zu den o. g. Ständigen Kommissionen), musste die Mehrheit der Professoren gewährleistet sein. Die Parlamente der Hochschulen wurden so völlig entmachtet. Alle wesentlichen Entscheidungen waren jetzt dem Senat vorbehalten.

Spezifische neue und auf die Überwindung der Misere im Hochschulwesen hinauswirkende Aspekte im System der akademischen Selbstverwaltung waren durch den Gesetzgeber nicht entstanden.

Und wie ist die Situation heute?

Weitere Gesetzesnovellen entdemokratisierten die Hochschulen immer stärker, das Modell der unternehmerisch geführten Hochschule gewann, von den Regierungsparteien protegiert, immer stärker an Einfluss.

Mit Beginn der aktuellen CDU-SPD-Regierung gab es einen „zarten“ Versuch des zuständigen Ministeriums, diese maßgeblich von der letzten CDU-Alleinregierung entstandene Situation etwas zu hinterfragen. Ganz optimistisch gestimmt sollte man glauben, die Regierung wolle etwas verändern, wolle die Hochschulen redemokratisieren und den vielen Protesten der letzten Jahre Gehör geben. Konkret ist bislang jedoch gar nichts, deshalb: Wir haben noch ein weites Feld vor uns, das auch mit heutigem gewerkschaftlichem Engagement besetzt werden muss, wenn es nicht so bleiben soll, wie es ist! Denn:

**Wer will
dass die Welt
so bleibt
wie sie ist
der will nicht
dass sie bleibt**

Erich Fried, Status quo



20 Jahre GEW an den Thüringer Hochschulen

Ein Rückblick mit Vorblick
von Prof. Dr. Jürgen Krause und
Dr. Ingrid Stangner

